

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer Gerichtsatlas Für Zivilsachen](#) > [Beweisaufnahme \(Neufassung\)](#) > [Beweisaufnahme](#) > Portugal

Beweisaufnahme

Portugal



Portugal

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

[Liste der zuständigen Gerichte \(oder Behörden\)](#)

Artikel 3 – Zentralstelle

Direção-Geral da Administração da Justiça (Generaldirektion der Justizverwaltung)

Av. D. João II, No 1.08.01 D/E, Pisos 0, 9-14

1990-097 LISBOA- PORTUGAL

Tel.: (+351) 217 906 500 – (+351) 217 906 200/1

Fax: (+351) 211 545 116 – (+351) 211 545 100

E-Mail: correio@dgaj.mj.pt

Website: <https://dgaj.justica.gov.pt/>

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Die Formblätter sind in Portugiesisch oder Spanisch auszufüllen.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Folgende Empfangs- und Kommunikationsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Post;
- Fax; oder
- telematische Mittel.

In dringenden Fällen:

- Telegramm;

- Telefongespräch (mit anschließender Übermittlung der betreffenden Unterlagen) oder
- andere entsprechende Kommunikationsmittel.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Die Zentralstelle ist in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständig.

Direção-Geral da Administração da Justiça (Generaldirektion der Justizverwaltung)

Av. D. João II, No 1.08.01 D/E, Torre H

1990-097 LISBOA

Portugal

Tel.: (+351) 21 790 62 00

Fax: (+351) 211545100/60

E-Mail: correio@dgaj.mj.pt

Website: <https://dgaj.justica.gov.pt/>

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 wird eine Kopie des [Dekrets Nr. 14/98 vom 27. Mai 1998](#), der [Bekanntmachung 274/98](#) und der [Liste Nr. 73/2000](#) zu dem Abkommen zwischen der Portugiesischen Republik und dem Königreich Spanien über die gerichtliche Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen beigefügt.

■ Letzte Aktualisierung: 03/02/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.